



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

|                                     |                      |               |                                     |            |
|-------------------------------------|----------------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen                         | Unser Zeichen        | Bearbeiter/in | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| BMWFW-<br>96.115/0097-<br>I/11/2016 | BAK/KS-<br>GSt/HS/MS | Heinz Schöffl | DW 2306 DW 2693                     | 20.02.2017 |

## Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Novelle des Maß- und Eichgesetzes sieht vor, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen und somit die Möglichkeit von Messgeräten voll auszunützen. Damit ergibt sich eine Entlastung für die VerwenderInnen von Messgeräten und in weiterer Folge entstehen dem Bund Mindereinnahmen aus dem Titel der Eichgebühren.

Verbesserte Eigenschaften von Geräten können dazu führen, dass man Eich- und Nacheichfristen neu bewertet und es dadurch zu neuen (verlängerten) Fristen kommt. Grundsätzlich festzuhalten ist, dass solche Änderungen auch unter den Gesichtspunkten der Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten getroffen werden müssen. Es muss sichergestellt bleiben, dass durch eine Verlängerung von Eichfristen das hohe Qualitätsniveau und die Messgenauigkeit von Messeinrichtungen nicht gefährdet werden.

Kritisch gesehen wird in der vorgeschlagenen Änderung des Maß- und Eichgesetzes im speziellen die Verlängerung der Nacheichfrist von 8 auf 10 Jahre bei elektronischen Elektrizitätszählern und Tarifgeräten (siehe § 15 Z 6 lit b-d).

Mit der flächendeckenden Einführung digitaler Stromzähler („Smart Meter“) wird eine völlig neue Technologie im Bereich Strommessung bei Privathaushalten zum Einsatz kommen. Millionen Zähler werden ausgetauscht und müssen die Tauglichkeit in der Praxis erst beweisen. In den Erläuterungen wird auf die statistische Prüfung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen von statischen (elektronischen) E-Zählern verwiesen, die zu dem Ergebnis kam, dass 85 % dieser Zähler die Anforderungen auch nach ihrem dreizehnten „Lebensjahr“ einhalten.

Auf Basis dieser Ergebnisse wird geschlussfolgert, dass die jetzt in Produktion stehenden Zähler – Smart Meter – eine neuere Technologie aufweisen und aufgrund der technischen Weiterentwicklung mit neueren elektronischen Bauteilen haltbarer sind und somit auch die technischen Anforderungen länger erfüllen können. Dies ist aus unserer Sicht nicht zwingend nachvollziehbar.

Die Verlängerung der Nacheichfristen einer neuen, noch nicht erprobten Technologie ist daher skeptisch zu betrachten. Gerade weil Smart Meter eine neue Technologie und Bauteile aufweisen, kann nicht per se davon ausgegangen werden, nur weil die Vorgängermodelle der E-Zähler ihre „Lebensjahre“ eingehalten haben, dass auch Smart Meter ihre „Lebensjahre“ einhalten werden.

Die BAK vertritt die Ansicht, dass eine Einführung einer neuen Technologie und eine gleichzeitige Verlängerung der Eichfristen in diesem Falle nicht erfolgen sollte. Ein kürzerer Beobachtungszeitraum über die Robustheit der neuen Zählertechnologie durch die Beibehaltung der aktuellen Nacheichfristen erscheint hier angebracht. **Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die derzeitigen Eichintervalle von 8 Jahren für diese Geräte (§ 15 Z 6 lit b-d) zu belassen.**

Zudem sieht die Novelle eine Streichung der Eichpflicht bei Wegstreckenzählern in selbstgeleiteten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car-Sharing), sowie eine Verlängerung der Nacheichfristen (Kontrollintervalle) mit Übergangsfristen von Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen von zwei auf vier Jahre vor. **Diese Änderungen sind aus konsumentenpolitischer Sicht jedenfalls kritisch zu hinterfragen.**

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A